

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
SG 61.50 Verfahren der Bauleitplanung

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

61-Bauleitplanung@leipzig.de

Bearbeitende: J. Fröhlich
E. Thiess

Chemnitz, 4. März 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 29.01.2024

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 410 „Lützner Straße/ Karl-Heine-Kanal“ (Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf einer 4,4 ha umfassenden ehem. Gewerbefläche sollen neue Wohnquartiere sowie kleinteilige Gewerbe entstehen. Die denkmalgeschützten Gebäude werden saniert und entsprechend umgenutzt. Im Umfeld befinden sich Fledermausquartiere sowie zahlreiche Gebäudebrüter und es tritt die Blauflüglige Ödlandschrecke innerhalb des Plangebietes auf. Positiv werden das Mobilitätskonzept und die Förderung von PV und Dachgrün sowie der Fernwärmeanschluss bewertet.

Das Vorhaben wird in Teilen kritisch gesehen. Es ergehen zusätzlich Hinweise.

Mobilitätskonzept

Durch die bereits vorhandene gute Anbindung des Areals bietet sich die Gestaltung als autoarmes Gebiet an. Wichtig ist, bei der Anbindung an den Geh- und Radweg am Karl-Heine-Kanal ein besonderes Augenmerk auf die verkehrssichere Gestaltung der Anbindungspunkte zu schaffen. Insbesondere durch das Gefälle und die Abbiegebeziehungen stellen sich hier Anforderungen der Verkehrssicherheit für alle Nutzenden des Weges. Aus diesem Grund sollten die Sichtbeziehungen in alle Richtungen großzügig sichergestellt werden.

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Wir begrüßen, dass die Anzahl herzustellender Stellplätze reduziert wird und vom Verkehrsverhalten des urbanen Kerns ausgegangen wird.

Bezüglich des Fußverkehrs wirkt es im Mobilitätskonzept so, als würde die Quartiersstraße lediglich mit einem einseitigen Gehweg geplant werden. Sollte das der Fall sein, werden stattdessen beidseitige Gehwege empfohlen.

Baumerhalt und -pflege

bzgl. 18 Grünordnerische Festsetzungen – 18.1 Anpflanzung von Bäumen

Es wird bemängelt, dass in den Planzeichnungen nicht ersichtlich ist, wo Bestandsbäume konkret von Überbauung betroffen sind (Gebäude, Wege, Tiefgaragen). Zudem gibt es in der grünordnerischen Festsetzung keine Gegenüberstellung der Gesamtzahlen von Baumfällungen und Neupflanzungen. Es fehlt eine Planzeichnung zu den grünordnerischen Festsetzungen.

Die Gehölzkartierung ist fehlerhaft. Darin ist lediglich Baum Nr. 24 gekennzeichnet als „geschützt gem. Leipziger Baumschutzsatzung“. Dies ist nichtzutreffend, denn seit dem 01.01.2020 gilt die Leipziger Baumschutzsatzung wieder vollumfänglich. Danach stehen 50 Bäume unter dem Schutz der Baumschutzsatzung, was bei deren Fällung eine weit höhere Zahl an Baum-Neupflanzungen erforderlich machen würde. Ein maximaler Erhalt großer alter Bestandsbäume würde sich hingegen positiv auf die Bilanz auswirken.

Unabhängig davon sollen für grünordnerische Festsetzungen die Regelungen der Leipziger Begrünungssatzung als Mindeststandards gelten (nach deren Inkrafttreten in der zum Zeitpunkt einer Bebauung gültigen Fassung).

18.4 Erhalt von Bäumen

Nach aktuellem Planungsstand sollen von 56 auf dem Gelände befindlichen Bestandsbäumen nur 3 zum Erhalt festgesetzt werden. Das bedeutet einen Verlust von 53 Bestandsbäumen. Diese hohe Zahl an Baumfällungen ist nicht zu vertreten angesichts der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten, insbesondere der gehölz- und höhlenbrütenden Vögel.

Wie aus dem Artenschutzbericht hervorgeht, wird die Qualität des Lebensraumes für Brutvögel durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Und dies nicht nur temporär, sondern über einen längeren Zeitraum. Denn neu gepflanzte Bäume brauchen Jahrzehnte um die Lebensraumqualität von Altbäumen zu erreichen. Der Lebensraum Brache wird dauerhaft entwertet.

Die geplante Komplettrodung des gesamten Geländes mit dem Zweck, ein sauber geräumtes Baufeld zu erhalten, steht im Widerspruch zum Vermeidungsgebot und beeinträchtigt die Schutzgüter Arten, Klima und Biotop in unverhältnismäßiger

Weise. Es steht zudem dem in der eigenen Planung verankerten Ziel entgegen, die „Vegetationsbeseitigung auf das Notwendigste zu begrenzen“ (Pkt. 7.2.2.3 Begründung zum B-Plan Entwurf).

Wir fordern daher, dass Einzelbäume und Gehölzgruppen zum Erhalt festgesetzt werden, soweit diese nicht direkt überplant sind oder eine Baumerhalt durch Planänderung erreicht werden kann. Dadurch würden Rückzugsmöglichkeit und Nahrungsangebot für im PG lebende Vögel, Kleinsäuger und Insekten auch während der einzelnen Bauphasen erhalten bleiben und deren Beeinträchtigung verringert.

Für das Anbringen der lt. Punkt 7.2.2.3 der Begründung zum B-Plan (S. 42) als Ausgleichsmaßnahme geplanten 36 Nistkästen ist der Erhalt einer entsprechenden Anzahl großer Bäume zudem unerlässlich.

Zum Erhalt festgesetzt werden sollen im Einzelnen:

Plangebiet, Teilbereich 2 (s. Gehölzkartierung TB C 1 / Grenze zu TB A)

- Bäume Nr. 33 (Bergahorn) und Nr. 34 (Robinie) an der geplanten Feuerwehrezufahrt von der Wiprechtstraße: es ist nicht ersichtlich, dass die Bäume an dieser Stelle überplant werden sollen.
- Bäume Nr. 25 und 26: die beiden großen, das Ortsbild prägenden Bäume (Hybridpappeln) sind zum Erhalt festzusetzen. Es ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, dass an dieser Stelle etwas gebaut werden soll, laut Freiraumkonzept grenzen die Bäume an eine geplante Freifläche.
- Gehölzgruppe Baum-Nummern 44 bis 56 (entlang des Weges ehem. Gleisfinger): Alle Bäume dieser Gruppe sollen während der Bauphasen so lange wie möglich erhalten bleiben. Gefällt werden darf erst, wenn bereits Ausgleichspflanzungen auf dem Gelände vorhanden sind. Laut Planzeichnung ist im Bereich dieser Baumgruppe keine Bebauung vorgesehen, sondern eine wegbegleitende Bepflanzung (Allee). Einzelne Bestandsbäume (z. B. kleinere Obstbäume wie Apfel, Kirsche) sollten in die geplante Allee integriert werden, als Blühgehölze haben sie einen hohen Wert als Nahrungsquelle für Vögel und Insekten. Die Bäume Nr. 42 und 47 sollen als Ortsbild prägend dauerhaft erhalten bleiben.

PG, TB2, Baumreihe an der Grenze zur Wiprechtstraße (s. Gehölzkartierung TB B)

- Die Baumreihe Nr. 2 – 24 besteht zum größten Teil aus heimischen Koniferen (Europäische Lärche, Weißtanne, Blaufichte). Es handelt sich nicht um Ruderalbewuchs, sondern um angepflanzte Bäume. Bis auf wenige Ausnahmen sind die meisten Bäume optisch in einem sehr guten Zustand und unbedingt erhaltenswert. Laut GALK- Liste sind die Baumarten als Stadtbäume geeignet. Lärche und Blaufichte haben eine hohe Trockenstressresistenz. Blüten, Zapfen und Samen sind wichtige Nahrungsquelle für verschiedene

Tierarten. Für die Baumreihe ist ein gesondertes Gutachten über Vitalität und Lebenserwartung der Bäume zu erstellen. Sollte die Lebenserwartung >10 Jahre betragen, sind die Bäume zu erhalten und in die Planung zu integrieren.

- Besonders schön und das Ortsbild in hohem Maße prägend sind die Weißtannen (Bäume Nr. 6,7,14 und 15), zwei Blaufichten (Baum Nr. 21 und 23) und ein Bergahorn (Baum Nr. 24). Diese Bäume sollen auf jeden Fall erhalten werden.

Artenschutz

Der Feldhase (RL D: gefährdet) wurde gesichtet am 18.02.24 am nördlichen Rand des Garagengeländes TB 2, nahe der unzugänglichen und ganz mit Gehölzen bewachsenen Brache an der Wiprechtstraße. Offenbar ist diese Brache sein Lebensraum. Der Fotobeweis liegt anbei:



Soweit aus den Unterlagen hervorgeht, hat bisher noch keine Gehölzkartierung, Artenkartierung und artenschutzfachliche Prüfung für diese Brache an der Wiprechtstraße stattgefunden. Dieses ist nachzuholen.

Ergänzend sei hinzugefügt, dass die Blauflügelige Ödlandschrecke während der Bauarbeiten Schutz erfahren sowie eine Habitatstruktur geschaffen werden sollte. An der geplanten Fläche des oberirdischen Pkw-Stellplatzes an der Lützner Straße könnte dies durch die Anwendung des animal aided design geschehen.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

60 % aller Insektenarten und 30 % aller Säugetierarten sind dämmerungs- und/oder nachtaktiv. Künstliches Licht sollte deswegen unbedingt auf das erforderliche Maß begrenzt werden, z. B. aus sicherheitstechnischen Gründen.

Handlungsempfehlungen für die Beleuchtungsstärke:

- Als Grundsatz gilt: So viel wie nötig, so wenig wie möglich.
- Für jegliche Beleuchtungsanlagen ist ein Anforderungsprofil zu erstellen, aus dem sich der Bedarf und die situationsbedingte Beleuchtungsstärke ergeben.
- Indirekte Beleuchtung, z. B. durch Reflektortechnik und farbliche Untergründe für einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten und Verkehrsregelungen, müssen vorrangig genutzt werden, um die Beleuchtungsstärke gering zu halten.
- Für die Beleuchtung von Straßen muss der Bedarf ebenfalls durch ein Anforderungsprofil ermittelt werden. Der Bedarf muss anhand des tatsächlichen zeitlichen Verkehrsaufkommens belegbar sein und schützende Maßnahmen (z. B. die Verkehrsberuhigung durch Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) müssen in ökologisch sensiblen Bereichen, z. B. in der Nähe von Gewässern oder Naturschutzbereichen, Vorrang vor einer Beleuchtungsstärkeerhöhung haben.
- Wenn nach der technischen Norm DIN 13201 beleuchtet wird, dann sollten die jeweils niedrigsten Beleuchtungsklassen der Norm gewählt werden und die Begrenzung der Beleuchtungsstärke durch die jeweilige darüber liegende Klasse eingehalten werden.

Handlungsempfehlungen für die Abstrahlungsgeometrie:

- Erforderliche Lichtverteilungskurven und Leuchtdichten der Beleuchtungsanlagen müssen im Rahmen eines Anforderungsprofils ermittelt und begründet werden.
- Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, sind zu reduzieren oder ganz zu vermeiden.
- Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen.
- Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln $> 70^\circ$ sollten nur erfolgen, wenn dies besondere sachliche Gründe erfordern.

Handlungsempfehlungen für geeignete Lichtfarben:

- Das Anforderungsprofil einer Beleuchtungsanlage muss den Bedarf für die Farberkennung begründen.
- UV- und IR-Emissionen sind für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden, da vor allem UV-

Emissionen von vielen Organismen (darunter Insekten, Vögel, Reptilien und einigen Säugetiere) wahrgenommen werden und die Organismen beeinträchtigen.

- Für LED-Neuinstallationen der Straßenbeleuchtung werden Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger empfohlen. Diese warmweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer